

EDNA Bundesverband Energiemarkt & Kommunikation e.V.

Verband der Software-Hersteller, Berater und Anwender im Bereich der Energieversorgung

Satzung

PRÄAMBEL

Die Hersteller von Software, IT-Berater, Energiemarktdienstleister und die Anwender von auf Energieversorgung bezogenen IT-Systemen und IT-Prozessen stehen angesichts der europäischen und nationalen Entwicklungen und Interessen auf den Energiemärkten vor zahlreichen neuen Herausforderungen. Der Verband EDNA Initiative e.V. verfügt über Erfahrungen, Potentiale und Kenntnisse, um durch deren Bündelung und durch die Zusammenarbeit mit Aktivisten und Förderern aus Wirtschaft, Forschung und Politik diese neuen Schwerpunkte aufzugreifen und deren Umsetzung in die Energiewirtschaft effizient und verbraucherorientiert zu realisieren. Um diesen Zweck zu verfolgen hat EDNA Initiative e.V. beschlossen, sich weiteren Mitgliedern zu öffnen und den Verbandszweck neu zu definieren.

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Die Hersteller von Software, IT-Berater, Energiemarktdienstleister und die Anwender von auf Energieversorgung bezogenen IT-Systemen und Prozessen schließen sich zu einem Verband zusammen. Sie öffnen sich für alle Mitglieder aus Wirtschaft, Forschung und Politik, die im Interesse eines verbraucherfreundlichen, modernen, ökologischen und vielseitigen Energiemarktes an der Entwicklung und Standardisierung von auf die Energieversorgung bezogenen IT-Systemen und Prozessen mitwirken können oder diese fördern wollen.
- (2) Der Verband trägt den Namen *EDNA Bundesverband Energiemarkt & Kommunikation*, im Folgenden „EDNA“ genannt.
- (3) Der Verband ist gemeinnützig tätig.
- (4) Der Verband führt nach der Eintragungsänderung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

- (5) Sitz des Verbandes ist Lörrach.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DES VERBANDES

- (1) Gegenstand der Verbandsarbeit ist die materielle Förderung der Allgemeinheit durch Zusammenarbeit der Mitglieder zum Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet von IT-Lösungen für die Energieversorgung der Verbraucher.
- (2) Im Interesse der Energieverbraucher stehen:
 - die stetige Belegung und Konsolidierung des Energiebinnenmarktes,
 - dessen voranschreitende Öffnung für ökologische Energieversorgung,
 - die schnelle Einführung moderner Technologien,
 - die erforderliche Kommunikation zur Steigerung der Integration erneuerbarer Energien in „intelligente“ Stromnetze,
 - ein lebendiger Wettbewerb
 - sowie auch die Steigerung der Zahl der Alternativen bei der Energieversorgung.

Diese Ziele sind im Massenkundengeschäft nur mit Hilfe geeigneter IT-Systeme und IT-Programme auf der Basis standardisierter Prozesse erreichbar. Um dies effizient, ziel- und verbraucherorientiert und vor allem auch zeitnah umsetzen zu können, schließen sich die Mitglieder der bisherigen EDNA Initiative e.V. und Förderer und Spezialisten aus Wirtschaft, Forschung und Politik zu einem Bundesverband zusammen. Sie verfolgen insoweit gemeinsame Interessen und werden zu diesem Zweck ihre Erfahrungen und Kenntnisse bündeln und stärken.
- (3) Die Mitglieder des EDNA wirken mit an der Entwicklung von IT-Lösungen und der Standardisierung aller relevanten Geschäftsprozesse des Energieversorgungsmarktes mit dem Ziel, Investitions- und Entscheidungssicherheit bei den Anwendern zu schaffen.
- (4) Die Aktivitäten der EDNA-Mitglieder und deren Produkte umfassen die IT-gestützte Kommunikation im gesamten Bereich der Energieversorgung (Erzeugung, Handel und den Vertrieb von Elektrizität, Gas, Nah- und Fernwärme, Kälte sowie den Betrieb der dafür erforderlichen Netze, Speicher sowie weiterer Infrastruktur).
- (5) EDNA initiiert und unterstützt die Qualitätssicherung der Produkte und ihrer Anwendung im Bereich der Kommunikation mit dem Verbraucher.
- (6) EDNA fördert die im Zusammenhang mit dem Verbandszweck stehenden gemeinsamen und gruppenspezifischen Interessen seiner Mitglieder in politischen, wirtschaftlichen und technologischen Fragen und vertritt sie wirksam bei der Zusammenarbeit und Verständigung mit Ministerien, Behörden, anderen

Verbänden und sonstigen nationalen und europäischen Institutionen.

- (7) EDNA stellt sicher, dass die Interessen seiner Mitglieder unabhängig von ihren Aktivitäten am Markt, ihrer Größe, Rechtsform und Gesellschafterstruktur im Verband gleichberechtigt zur Geltung kommen.
- (8) Um seine Aufgaben wahrzunehmen, wird EDNA
- a) aktiv die Mitgestaltung der wirtschafts- und rechtspolitischen Rahmenbedingungen der Marktkommunikation in der Energiewirtschaft und die Belange seiner Mitgliedsfirmen bei allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen unterstützen,
 - b) die (Fach-)Öffentlichkeit über die gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Entwicklung und Bedeutung der IT-Kommunikation im Bereich der Energieversorgung, vor allem in Form regelmäßiger Pressemeldungen und Artikel informieren,
 - c) die Bundes- und Landesregierung sowie seine Mitglieder in politischen, wirtschaftlichen, technologischen sowie umweltrelevanten Fragen im Bereich der Energieversorgung beraten,
 - d) den Erfahrungsaustausch auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene pflegen,
 - e) durch intensive Kooperationen und Kontakte die Zusammenarbeit mit den Verbänden der Energiewirtschaft sowie mit der übrigen Wirtschaft (z.B. BDI, BDEW, BITKOM, ZVEI, BNE, VKU) fördern,
 - f) sich für Sicherheit, Qualität und rationelle Gestaltung der Energiekommunikation, insbesondere für Einführung einer neutralen Testinstanz für die Qualitätssicherung bei den softwaregestützten Kommunikationsprozessen zwischen den Marktpartnern einsetzen,
 - g) zur Meinungsfindung Gremien bilden, in denen das Fachwissen der Branche gebündelt und zur fachlichen Beratung von Politik und öffentlichen Institutionen eingesetzt wird.
- (9) Um den Vereinszweck zu erreichen, wird EDNA insbesondere folgende Maßnahmen durchführen:
- a) laufende Unterrichtung der Mitglieder über wesentliche Fragen und Entwicklungen sowie Verbreitung, Veröffentlichung und Herausgabe von fachspezifischen Berichten und Dokumentationen,
 - b) Ausarbeitung von Richtlinien, Hilfen zur Anwendung, Branchenempfehlungen und Grundsätzen für die unternehmerische Praxis,

- c) Berichterstattung, Vorträge und Besprechungen im Rahmen von Sitzungen, Versammlungen und auf Tagungen,
 - d) Sammlung, Verarbeitung und Auswertung politischen, wirtschaftlichen, juristischen, technologischen und statistischen Materials,
 - e) Zusammenarbeit mit ähnlichen und verwandten Einrichtungen im Inland und Ausland,
 - f) Austausch von Erfahrungen der Mitgliedsunternehmen durch geeignete eigene Veranstaltungen für die Mitarbeiter,
 - g) Hinwirkung auf eine konsensfähige Entscheidungsfindung und Interessenvertretung,
 - h) Ausarbeitung einer Geschäftsordnung, die durch klare und detaillierte Regelungen und Vorgaben eine einheitliche und effiziente Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsführung sicherstellt.
- (10) Die Mittel des Verbandes werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Personen oder Einrichtungen, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, dürfen nicht durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Begründung der Mitgliedschaft
- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die Hersteller von Software für den Energiemarkt, Dienstleister auf dem Sektor der Energiewirtschaft oder Anwender der oben genannten Software ist, als Beschäftigter in Wirtschaft, Forschung oder Politik auf dem Gebiet der Energiewirtschaft oder als Vertreter sonstiger gesellschaftlicher Schichten die Entwicklung von IT-Lösungen und die Standardisierung von Prozessen die Kommunikation auf dem Gebiet der Energieversorgung fördert. Voraussetzung ist, dass das Mitglied die Ziele, Visionen und Zwecke des Vereins aktiv unterstützt oder fördert.
 - b) Zum Eintritt in den Verein sind eine Beitrittserklärung und deren Annahme durch das Präsidium erforderlich. Gegen die Ablehnung der Beitrittserklärung kann der Erklärende binnen 4 Wochen eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einreichen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung. Im Übrigen beenden Ausschluss oder Austritt aus dem Verband die Mitgliedschaft.
- b) Für den wirksamen Austritt aus dem Verband bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Diese ist zum Ende des laufenden Quartals möglich, wenn das Kündigungsbegehren vier Wochen vor Quartalsende beim Vorstand eingeht. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der sofortige Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn
 - das Mitglied wiederholt den Grundsätzen der Satzung zuwider handelt,
 - das Mitglied auch nach der zweiten Mahnung seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommt,
 - über das Vermögen eines Mitgliedes ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ruht, bis der Beschluss des Vorstandes in der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Dadurch endet die Mitgliedschaft.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Beschwerde möglich. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) das Präsidium
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Geschäftsführung.

§ 5 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins verantwortlich, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat

insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung / Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - b) Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Vorbereitung und Ausführungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung des Jahresberichtes
 - e) Wahl des Präsidiums
 - f) Überwachen der Amtsführung des Präsidiums
 - g) Geschäftsführung und Klärung organisatorischer und verwaltungsrechtlicher Angelegenheiten des Verbandes .
- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und ihm Aufgaben übertragen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßig durchzuführenden Vorstandssitzungen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

DAS PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium des Vereins bilden der Präsident und zwei Vizepräsidenten. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums werden vom Vorstand aus seiner Mitte innerhalb von zwei Wochen nach dessen Neuwahl für zwei Jahre gewählt.
- (2) Das Präsidium vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die Vizepräsidenten übernehmen gleichzeitig die Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters des Vereins.
- (4) Das Präsidium kann dem Geschäftsführer Aufgaben übertragen. Es hat die Zustimmung des Vorstands in folgenden Fällen einzuholen:
 - a) Festlegung und Änderung der Aufgaben des Präsidiums und der Geschäftsführung,
 - b) außerordentliche Bewilligung von Mitteln in dringenden Fällen,
 - c) Abschluss von Vereinbarungen mit Landesverbänden und anderen Kooperationspartnern,
 - d) Beitritt des Verbands zu in- und ausländischen Institutionen,
 - e) Leitung der Mitgliederversammlungen.
- (5) Bei Entscheidungen des Präsidiums gilt die einfache Mehrheit.

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sollte ein Mitglied an der Teilnahme verhindert sein, kann es seine Stimme durch eine Vollmacht

auf ein anderes Verbandsmitglied oder die Geschäftsführung übertragen. Eine Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

- (2) Sollten die Mitglieder des Präsidiums an der Versammlungsleitung verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Entscheidung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen
 - h) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung einer Beitrittserklärung
 - i) Bestätigung eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes
 - j) Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt schriftlich und ist auch per E-Mail möglich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Verband mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält. Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt wird.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (7) Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 aller eingetragenen Vereinsmitglieder anwesend sind. Soweit die notwendige Zahl von Mitgliedern nicht anwesend ist, kann der Vorsitzende nach Ablauf einer Stunde ohne die in §7 Abs. 4 genannten Fristen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ohne Einschränkung beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung, des Verbandszwecks und zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen erforderlich.

- (8) Die Mitglieder können jederzeit durch den Vorstand oder das Präsidium außerhalb der Mitgliederversammlung über anstehende Entscheidungen informiert und aufgefordert werden, ihre Zustimmung oder Ablehnung auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail bekannt zu geben. Diese Form der Abstimmung der Mitglieder ist in organisatorischen Angelegenheiten oder bei Geschäften der Verbandsverwaltung zulässig, nicht bei Satzungsänderungen oder die den Zweck des Verbands betreffenden Angelegenheiten.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu erstellen. Es muss enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - e) Tagesordnung
 - f) gestellte Anträge
 - g) das Abstimmungsergebnis (Anzahlen der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen / der Enthaltungen /ungültige Stimmen)
 - h) die Art der Abstimmung
 - i) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - j) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind

Das Protokoll ist allen Mitgliedern geeignet zugänglich zu machen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu beurkunden.

- (10) Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines am 10. Januar jeden Kalenderjahres fälligen Geldbetrags verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlungsmodalitäten werden gesondert in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

AUFLÖSUNG DES VERBANDS UND ANFALLBERECHTIGUNG

- (1) Über die Auflösung oder die Umwandlung des Verbands beschließt die Mitgliederversammlung in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen folgender Einrichtung an:

SOS-Kinderdorf e.V.
Renatastraße 77
80639 München

§ 10 WEITERE REGELUNGEN

Alle weiteren Punkte, die die Tätigkeit des Vereins in innerorganisatorischen, verwaltungsrechtlichen oder repräsentativen Angelegenheiten betreffen, regelt die Geschäftsordnung der EDNA.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29. März 2011 beschlossen.

..... (Ort/Datum)